VERORDNUNG (EWG) Nr. 1492/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

zur Senkung der Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 aufgrund der Neufestsetzung der Wechselkurse vom 5. Januar 1990 und der Überschreitung der Interventionsschwelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 (2), insbesondere auf Artikel 16a Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr 1990/91 anzuwendenden Agrarpreise infolge der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu multiplizieren sind, und zur Änderung der für dieses Wirtschaftsjahr in Ecu festgesetzten Preise und Beträge (5) wurden die Preise und Beträge aufgelistet, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge der Koeffizient 1,001712 anzuwenden ist. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist die sich daraus ergebende Senkung, namentlich für die vom Rat in Ecu festgesetzten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 sowie die Höhe dieser gesenkten Preise und Beträge festzulegen. Der Grundpreis und der Ankaufspreis für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 des Rates (6) festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1370/89 der Kommission (7) wurden für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Interventionsstellen auf 376 600 Tonnen für Pfirsiche, auf 45 800 Tonnen für Nektarinen und auf 158 300 Tonnen für Zitronen festgesetzt.

Überschreitet gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1122/89 des Rates vom 27. April 1989 über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionsschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1989/90 (8) bei Pfirsichen, Nektarinen oder Zitronen die Summe der im Wirtschaftsjahr 1989/90 in Anwendung der Artikel 15, 15a, 15b, 19 und 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 in Spanien und in der Zehnergemeinschaft zur Intervention angelieferten Mengen die Summe der in dem genannten Wirtschaftsjahr oder einem Teil davon für das betreffende Erzeugnis geltenden Interventionsschwellen, so werden die Grund- und die Ankaufspreise des betreffenden Erzeugnisses im Wirtschaftsjahr 1990/91 bei einer Überschreitungsmenge von 22 700 Tonnen für Pfirsiche, von 2 900 Tonnen für Nektarinen und 11 000 Tonnen für Zitronen um 1 % gesenkt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1370/89 wird die Überschreitungsschwelle für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 aufgrund der Interventionen zwischen dem 1. März 1989 und dem 28. Februar 1990 festgesetzt.

Nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben betrafen die Interventionsmaßnahmen in der Gemeinschaft ohne Portugal im Wirtschaftsjahr 1989/90 bei Pfirsichen 515 141 Tonnen, bei Nektarinen 82 473 Tonnen und bei Zitronen 195 564 Tonnen, somit ist von der Kommisson eine Überschreitung der festgesetzten Interventionsschwellen um 138 541 Tonnen bei Pfirsichen, 37 264 Tonnen bei Nektarinen und 37 925 Tonnen bei Zitronen festgestellt worden.

Daraus ergibt sich, daß die durch Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 für das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche um 6 %, für Nektarinen um 12 % und für Zitronen um 3 % gesenkt werden müssen. Diese Senkungen kommen zu den Senkungen hinzu, die sich aus der Neufestsetzung der Wechselkurse vom 5. Januar 1990 ergeben.

Portugal ist während der ersten Stufe ermächtigt, im Sektor Obst und Gemüse unter den Bedingungen der Artikel 262 bis 265 der Beitrittsakte die Regelung beizubehalten, die nach der bis dahin geltenden innerstaatlichen Regelung für die Organisation seines innerstaatlichen Agrarmarktes bestand. Daher gelten die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise und Beträge nur in der Gemeinschaft ohne Portugal.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.
(6) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 46.
(7) ABl. Nr. L 137 vom 20. 5. 1989, S. 19.
(8) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzten Grundpreise und Ankaufspreise für Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen werden für Pfirsiche um 6,16 %, für Nektarinen um 12,15 % und für Zitronen um 3,17 % gesenkt. Die Preise sind im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

GRUND- UND ANKAUFSPREISE

Für das Wirtschaftsjahr 1990/1991

PFIRSICHE

Für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1990

(ECU/100 kg Eigengewicht)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG-10	Spanien	EWG-10	Spanien
Juni	42,69	40,62	23,71	22,56
Juli bis September	40,30	38,47	22,58	21,55

Diese Preise gelten für verpackte Pfirsiche der Sorten Amsden, Cardinal, Charles Ingouf, Dixired, Jeronimo, J. H. Hale, Merril Gemfree, Michelini, Red Haven, San Lorenzo, Springerest, Güteklasse I, Durchmesser 61 bis 67 mm.

NEKTARINEN

Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1990

(ECU/100 kg Eigengewicht)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG-10	Spanien	EWG-10	Spanien
Juni	52,34	52,34	25,12	25,12
Juli bis September	47,96	47,96	23,02	23,02

Diese Preise gelten für verpackte Nektarinen der Sorten Armiking, Crimsongold, Early Sun Grand, Fantasia, Independence, May Grand, Nectared, Snow Queen und Stark Red Gold, Güteklasse I, Durchmesser 61 bis 67 mm.

ZITRONEN

Für die Zeit vom 1. Juni 1990 bis 31. Mai 1991

(ECU/100 kg Eigengewicht)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG-10	Spanien	EWG-10	Spanien
Juni	41,33	26,48	24,27	15,56
Juli	42,34	27,05	24,90	15,92
August	41,91	26,81	24,77	15,85
September	37,53	24,34	23,37	15,06
Oktober	35,36	23,11	22,99	14,91
November	34,35	22,54	20,07	13,19
Dezember	33,72	22,18	19,82	13,05
Januar	34,73	22,75	20,33	13,34
Februar	33,47	22,04	19,70	12,98
März	34,86	22,83	20,33	13,34
April	36,51	23,76	21,34	13,91
Mai	37,39	24,26	21,85	14,20

Die Preise gelten für verpackte Zitronen, Güteklasse I, Durchmesser 53 bis 62 mm.